

Regensdorf

Politische Gemeinde Regensdorf

Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Montag, 16. Juni 2025, 19.30 Uhr, im Kongresssaal des Mövenpick Hotels

Politische Gemeinde

- Einzelinitiative von mehreren Stimmberechtigten in der Versammlungsgemeinde Regensdorf; Initiative «Änderung der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung»
- Revision kommunale Richtplanung
- Genehmigung der Jahresrechnung 2024
- Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Die detaillierten Unterlagen und das Stimmregister liegen ab heute Freitag, 16. Mai 2025 während der ordentlichen Bürozeit in der Gemeinderatskanzlei Regensdorf zur Einsicht auf. Auf Wunsch wird Ihnen die Weisung (beleuchtender Bericht) per Post zugestellt.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mindestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Die Schranken des Einkaufszentrums Regensdorf bleiben geschlossen. Um den Versammlungsbesuchern das unentgeltliche Parkieren trotzdem zu ermöglichen, werden an der Versammlung gratis Parktickets abgegeben.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein kleiner Apéro durch die Gemeinde offeriert.

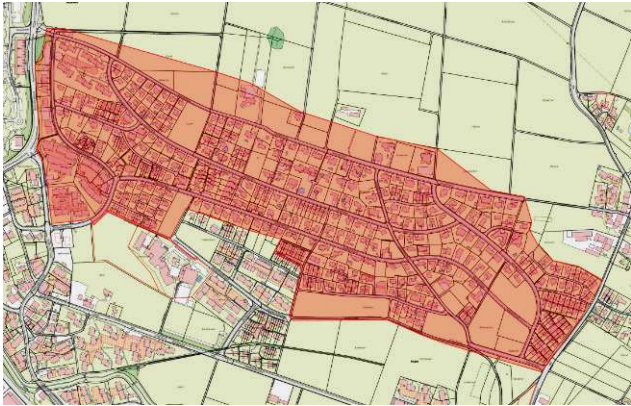
Regensdorf, 16. Mai 2025

Im Auftrag der Gemeindevorsteherchaft:
Gemeinderat Regensdorf

Weisungen und Anträge

Politische Gemeinde

- Einzelinitiative von mehreren Stimmberechtigten in der Versammlungsgemeinde Regensdorf; Initiative «Änderung der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung»**



A. WEISUNG

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 7. September 2024 (Eingang 10. September 2024) reichten Kurt Eicher, Regensdorf (Erstunterzeichner) sowie Peter Ziegler, Philipp Bosshard und Rudolf Hugelshofer (Mitunterzeichner), alle wohnhaft in der Gemeinde Regensdorf, gestützt auf § 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die nachstehende Einzelinitiative ein:

«Gemeinde Regensdorf
Gemeinderat
Watterstrasse 114/116
8105 Regensdorf

07. September 2024

Einzelinitiative von mehreren Stimmberechtigten in der
Versammlungsgemeinde Regensdorf

Initiative «Änderung der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung»

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Regensdorf wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf § 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Initiativtext

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 16.06.2016 wurde die Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (in Kraft seit 01.01.2017, nachgeführt bis 01.01.2024) vom Stimmvolk genehmigt. Seit Inkrafttreten der neuen Verordnung ist die Gemeinde Regensdorf etappen- und quartierweise mit den Signalisationsänderungen beschäftigt. Als letztes Gebiet soll nun auch die Umsetzung der Bestimmungen für das Gebiet Laubisser angewendet werden. Geplant ist konkret, das Markieren von Parkfeldern und die Bewirtschaftung des öffentlichen Grundes im Gebiet Laubisser. Dazu hat die Gemeinde bereits mögliche Varianten für die zukünftige Parkierung erstellt.

Anliegen / Begehren

Antrag:

Hiermit beantragen die Initianten dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung folgende Änderungen der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung:

Bisheriger Verordnungstext	Neuer Verordnungstext (<i>kursiv</i>)
Art. 2 Parkierungsvorschriften auf öffentlichem Grund Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist ausschliesslich auf entsprechend markierten oder signalisierten Parkfeldern zulässig. Es wird unterschieden zwischen Tages- und Nachtparkierung. Das Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist tagsüber von Montag bis Samstag zeitlich beschränkt. Die Parkzeiten werden durch den Gemeinderat festgesetzt und können dem Gebührenreglement (Anhang zu dieser Verordnung) entnommen werden. Die Benützung der Parkfelder ist grundsätzlich gebührenpflichtig oder mit Parkscheibe zeitlich beschränkt kostenfrei. Die Gebühren sind im Gebührenreglement (Anhang zu dieser Verordnung) geregelt. Das regelmässige nächtliche Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei (gesteigerter Gemeingebruch) und ist gebührenpflichtig.	Art. 2 Parkierungsvorschriften auf öffentlichem Grund Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist <i>grundsätzlich</i> auf entsprechend markierten oder signalisierten Parkfeldern zulässig. Es wird unterschieden zwischen Tages- und Nachtparkierung. <i>Für Quartiere mit geringer Bewohner-dichte und/oder geringer Verkehrsfre-quenz, kann der Gemeinderat auf das Markieren von Parkfeldern verzichten. Im Gebiet Laubisser (Laubisserstrasse / Fall-äckerstrasse / Haldenstrasse / Brünigstrasse / Grundstrasse / Grosswiesenstrasse / Ziel-strasse / Bergwies / Gheidstrasse / Leebern-strasse / Hohlstrasse) wird auf das Markieren von Parkfeldern verzichtet. Es gelten die übergeordneten Parkierungsvorschriften.</i> Das Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist tagsüber von Montag bis Samstag zeitlich beschränkt. Die Parkzeiten werden durch den Gemeinderat festgesetzt und können dem Gebührenreglement (Anhang zu dieser Verordnung) entnommen werden. Die Benützung der Parkfelder ist grundsätzlich gebührenpflichtig oder mit Parkscheibe zeitlich beschränkt kostenfrei. <i>Diese Regelung gilt auch in Gebieten ohne markierte Parkfelder.</i> Die Gebühren sind im Gebührenreglement (Anhang zu dieser Verordnung) geregelt. Das regelmässige nächtliche Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei (gesteigerter Gemeingebruch) und ist gebührenpflichtig.

Begründung

Die Umsetzung der aktuell gültigen Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung hat für die Bewohner im Laubisser Quartier einige unfreundliche Auswirkungen, weil bei vielen Häusern und der weiteren Umgebung gemäss dem Projektplan des Gemeinderates keine markierten Parkplätze zur Verfügung stehen würden. Das Laubisser Quartier hat die geringste Bewoh-nerdichte in Regensdorf. Die meisten Häuser sind von Eigentümer bewohnt und haben eige-ne Garagen und Vorplätze. Einige sind jedoch auf einen öffentlichen Strassen-Abstellpatz in Hausnähe angewiesen, speziell bei Gäste- und auch Handwerkerbesuchen. Durch die, nicht in Hausnähe markierten Parkfelder, wird die Mobilität der Anwohner verschlechtert. Viele An-wohner sind nicht mit dem ÖV unterwegs und dementsprechend auf die Nutzung ihrer Fahr-zeuge angewiesen. Viele Liegenschaftenbesitzer haben aufgrund Platzmangels nicht die Möglichkeit ihre Autos oder jene der Gäste auf dem eigenen Grundstück abzustellen.

Im geplanten Projekt der Gemeinde wurden auf dem Situationsplan einige Parkplätze vor un-bebauten Grundstücken eingezeichnet. Sobald diese Grundstücke jedoch überbaut werden, müssen diese Parkfelder wieder aufgehoben werden. Das bedeutet, dass es in Zukunft noch we-niger Parkplätze am Strassenrand geben wird. Auf ganzen Strassenabschnitten gibt es nach der Ausführung des geplanten Gemeindeprojekts keine Möglichkeit mehr das Auto zu parkieren.

Das Parkieren im Strassenraum wird zur Verkehrsberuhigung beitragen. Durch die ab-gestellten Fahrzeuge wird automatisch langsamer und aufmerksamer gefahren. So-mit braucht es auch keine vorgeschriebenen Abstände zur nächsten Garagenaus-fahrt. Im Quartier sind nur eine geringe Anzahl Autos als Tagesgäste zu beobachten. Die wenigen Nachtgäste müssen mit Bewilligungskarten ausgestattet sein.

Im Laubisser parkieren mehrheitlich ortskundige Personen, daher sollte das Verständnis für das korrekte Abstellen der Fahrzeuge bekannt sein. Ausfahren aus der Garage auf die Strasse wird auch in Zukunft selbstverantwortlich bleiben. Die Verkehrsunfallstatistik im Quartier zeigt eine sehr geringe, ja sogar über die Jahre eine vernachlässigbare Fallzahl. Die Markierung von Parkfel-dern und die Überwachung durch die Gemeindepolizei kostet viel Geld. Das Parkieren war bisher über Jahrzehnte problemlos. Zudem verlangen Markierungen einen regelmässigen Unterhalt.

Diese Einzelinitiative wird von nachfolgenden Stimmberechtigten eingereicht:
Eicher Kurt / Ziegler Peter / Bosshard Philipp / Hugelshofer Rudolf

Datum: 7. September 2024»

2. Prüfung der Einzelinitiative und Publikation Gültigkeitserklärung

Die Einzelinitiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gemäss § 120 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 25 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV) eingereicht worden. Sie erfüllt nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung, des Gesetzes über die Politischen Rechte und des Gemeindegesetzes die Anforderungen an die formelle und mate-rielle Gültigkeit.

Der Gemeinderat Regensdorf hat die Einzelinitiative deshalb mit Beschluss Nr. 281 vom 24. September 2024, gestützt auf §148 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in Vebindung mit Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV), für gültig erklärt.

Der Beschluss des Gemeinderates betr. Gültigkeitserklärung der Einzelinitiative wurde in der Furttaler-Ausgabe vom 4. Oktober 2024 publiziert. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

3. Projekt-Optimierungsbemühungen

Die Initianten begründen ihre Einzelinitiative u.a. damit, dass die an der öffentlichen Informationsver-anstaltung vom 5. Juni 2023 präsentierte Anzahl an geplanten Parkplätzen das Bedürfnis im Quartier Laubisser nicht abdecken. In der Zwischenzeit haben deshalb mehrere Gespräche mit den Initianten und Optimierungsbemühungen seitens der Abteilungen Sicherheit und Bau- und Werke in Zusammen-arbeit mit der Kantonspolizei Zürich, für die Ergänzung des geplanten Parkplatzangebots stattgefunden. Es konnten nochmals 39 zusätzliche Parkplätze geschaffen werden.

Laubisser-Leematten, zus. Parkfelder nach Absprache mit Kantonspolizei			
Strasse	PP gem. Infoveranstaltung	zus. PP, Plan 12.2024	Total
Gheidstrasse	46	9	55
Rebrainstrasse	6	5	11
Leebernstrasse	0	3	3
Brünigstrasse	4	6	10
Zielstrasse	37	8	45
Haldenstrasse	24	8	32
Weitestrasse	10	0	10
Laubisserstrasse	0	0	0
Fallackerstrasse	0	0	0
Grundstrasse	0	0	0
Grosswiesenstrasse	0	0	0
Bergwies	0	0	0
Hohlstrasse	0	0	0
Breitackerstrasse	0	0	0
	127	39	166

Die Initianten sind zum Schluss gekommen, dass beide Varianten der Markierung respektive Nicht-Markierung der Parkplätze sinnvolle Lösungen sind. Welche der Varianten für die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers Laubisser / Leematten die beste Option ist, kann durch das Initiativkomitee nicht eingeschätzt werden. Sie haben den Gemeinderat deshalb am 21. Januar 2025 ersucht, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Regensdorf den Entscheid über die Einzelinitiative zu überlassen und das Geschäft der nächstmöglichen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

4. Weiteres Vorgehen

Sollte die Gemeindeversammlung der Einzelinitiative zustimmen, muss die Gemeinde das Verkehrsberuhigungsprojekt Laubisser-/Leematten überarbeiten. Es wären in diesem Fall zusätzliche bauliche Massnahmen sowie Ergänzungen der bestehenden Signalisationen notwendig. Sowohl bei Zustimmung wie auch Ablehnung der Initiative, muss das definitive Projekt der Kantonspolizei Zürich zur Genehmigung eingereicht werden. Das durch die Kantonspolizei verfügte Projekt wird anschliessend publiziert und liegt zu diesem Zeitpunkt für die Bevölkerung zur Einsichtnahme auf. Gegen das Auflageprojekt können zu diesem Zeitpunkt Rechtsmittel ergriffen werden.

B. ERWÄGUNGEN DES GEMEINDERATES

1. Am Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 soll festgehalten werden

Die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 hat die Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung genehmigt und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Die Parkraumbewirtschaftung wurde – bis auf das Quartier Laubisser-Leematten – in allen Wohngebieten umgesetzt.

In der Weisung zu diesem Geschäft waren damals folgende Ziele definiert:

- Einführung der Parkraumbewirtschaftung (Gebührenpflicht) auf öffentlichem Grund der Gemeinde Regensdorf
- Angebot für Parkkarten für die verschiedenen Anspruchsgruppen
- Möglichkeit für Anwohnerinnen und Anwohner, ihre Fahrzeuge unbeschränkt auf öffentlichem Grund zu parkieren
- Dauerparkieren durch Auswärtige in den Wohnquartieren unterbinden
- Einführung von Parkzonen, einheitliches und verständliches Parkierungs-System
- Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Natürliche Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren durch Markierung zusätzlicher Parkfelder – dies ohne teure bauliche Massnahmen.

2. Gleichbehandlung der Einwohnerinnen und Einwohner aller Quartiere von Regensdorf

Ziel der Verordnung ist es unter anderem, ein einheitliches Parkierungs-System in der ganzen Gemeinde sicher zu stellen. Nach Ansicht des Gemeinderates würde die Anpassung der Verordnung, wie es die Einzelinitiative verlangt, zu einer Benachteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner aller anderen Quartiere führen, in welchen die Verordnung seit Jahren umgesetzt ist und zu keinen Problemen geführt hat. Dem Gemeinderat ist die Gleichbehandlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein grosses Anliegen.

Gerade in denjenigen Gebieten in Regensdorf und dem Dorfteil Adlikon, in denen die Parkierungsverordnung bereits umgesetzt ist, gibt es viele ältere Liegenschaften, bei welchen nicht genügend Parkpätze zur Verfügung stehen. Mit den auf dem öffentlichen Grund markierten Feldern kann dem Parkplatz-Mangel entgegen gewirkt werden. Doch auch in diesen Gebieten ist das Parkieren ausschliesslich in den markierten Feldern möglich. Eine geordnete Parkierung kann dadurch sichergestellt werden. Mit der Annahme der Einzelinitiative würde das Ziel eines einheitlichen und verständlichen Parkierungs-Systems in der Gemeinde Regensdorf verfehlt.

3. Genügend Parkplätze auf Privatgrund vorhanden

Die Gemeinde Regensdorf hat in Zusammenarbeit mit Ingenieuren und der für die Verfügung der Verkehrsmassnahmen zuständigen Kantonspolizei Zürich, einen Plan für die Einführung der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung und verkehrsberuhigende Massnahmen (u.a. für die Schulwegsicherheit) inkl. Temporeduktion mittels einer Zone Tempo 30 erstellt. Gemäss den Initianten genügt die geplante Anzahl an Parkfeldern an einzelnen Strassen für die Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohnernicht.

In der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Regensdorf, Ziffer 10.1, ist die Erstellung von Personenwagen-Abstellplätzen wie folgt geregelt:

¹Für Wohnen sind folgende Personenwagen-Abstellplätze zu erstellen:

Bewohner:	mind.	0.8 PP / 80 m² Geschossfläche
	max.	1.1 PP / 80 m² Geschossfläche
Besucher:		pro 4 Wohnungen 1 PP

³Angebrochene Abstellplatzzahlen sind aufzurunden.

Mit dieser Bestimmung wird § 242 Planungs- und Baugesetz Genüge getan, wonach die Gemeinde die Zahl der Abstellplätze in der Bau- und Zonenordnung so festzulegen hat, dass die Fahrzeuge der Benutzer einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grundes abgestellt werden können. Im Gebiet Laubisser gibt es hauptsächlich Einfamilienhäuser oder modernere Mehrfamilienhäuser, welche über eine – gemäss Bau- und Zonenordnung – ausreichende Anzahl an Parkplätzen verfügen sollten. Auch in der Initiative wurde das wie folgt erwähnt: «Das Laubisser Quartier hat die geringste Bewohnerdichte in Regensdorf. Die meisten Häuser sind von Eigentümern bewohnt und haben eigene Garagen und Vorplätze.» Sollten nicht genügend Parkplätze zur Verfügung stehen, so sind gestützt auf die vorgenannte Bestimmung die fehlenden Parkplätze mittels Baueingabe auf Privatgrund zu realisieren. Dabei ist nicht massgebend, wie viele Parkpätze sich die Anwohnerinnen und Anwohner wünschen, sondern wie viele Parkplätze gemäss der Bau- und Zonenordnung im Maximum erlaubt sind. Der Gemeinderat sieht das dringende Bedürfnis der Quartierbewohner nach mehr als 166

öffentlichen Parkplätzen im Quartier Laubisser-Leematten nicht. Gesetzlich (gem. § 242, Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)) wäre die Gemeinde grundsätzlich nicht verpflichtet, Parkpätze auf öffentlichem Grund anzubieten.

4. Annahme der Initiative hätte bauliche Massnahmen zur Folge

Der Gemeinderat plant, im Gebiet Laubisser eine Zone Tempo 30 einzuführen. Er erachtet diese Massnahme als zwingend notwendig, weil die Einführung von Tempo 30 auf der Dorfstrasse im Rahmen des BGK Watt und der Unterdorf-/Büelstrasse, im Bereich der Schulhäuser geplant ist. Mit Beibehaltung von Tempo 50 im Quartier Laubisser wird befürchtet, dass das Wohnquartier als Ausweich-Route benützt wird, was unbedingt vermieden werden soll. Für die Einführung einer Zone Tempo 30 eignen sich die geplanten, markierten Parkfelder bestens für die Verkehrsberuhigung. Sollte die Einzelinitiative angenommen werden, müsste die Einhaltung von Tempo 30 mit zusätzlichen baulichen Massnahmen sichergestellt werden. Diese baulichen Massnahmen hätten eine höhere Kostenfolge als die Verkehrsberuhigung mittels markierter Parkfelder. Zudem entspricht es nicht dem Ziel des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom Juni 2016, wonach durch die «Natürliche Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren durch Markierung zusätzlicher Parkfelder - dies ohne teure bauliche Massnahmen» umzusetzen ist.

5. Kosten für Kontrollen und Unterhalt

In der Einzelinitiative wurde beschrieben, dass die Markierung von Parkfeldern, die Überwachung durch die Gemeindepolizei sowie der Unterhalt der Parkfelder viel Geld kostet. Das Markieren der Parkfelder kostet Geld, ist jedoch die kostengünstigere Variante als die Erstellung von baulichen Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Ausserdem müssen Parkfelder nur ca. alle 10 - 15 Jahre neu markiert werden. Der Aufwand für die Polizei ist nicht kleiner ohne die Markierung der Parkfelder. Die Gebührenpflicht im Quartier Laubisser wird mit oder ohne die Markierung der Parkfelder eingeführt. Der Kontrollaufwand wird durch das Markieren von Parkfeldern eher geringer, weil eine übersichtliche Parkierungssituation geschaffen wird. Die Unterhaltskosten der Parkfelder werden durch die Gebühreneinnahmen gedeckt sein.

6. Zusätzlicher Signalisationsaufwand

Bei Annahme der Einzelinitiative müssten bei unübersichtlichen Strassenabschnitten (Ein-/Ausfahrten) und im Bereich der baulichen Massnahmen zur Verkehrsberuhigung, zusätzliche Parkverbots tafeln errichtet werden. Die heute gültige Parkierungsverordnung sieht vor, dass das Parkieren in Wohnquartieren ausserhalb von Parkfeldern verboten ist. So kann ohne zusätzlichen Signalisationsaufwand gesteuert werden, dass nur an gesetzlich erlaubten Orten parkiert wird.

7. Verkehrsberuhigung mit Markierung von Parkplätzen sinnvoll umsetzen

Es ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, das Wohnquartier Laubisser-Leematten durch die geplante Temporeduktion auf 30km/h vor Schleichverkehr zu schützen. Um das künftige Temporegime einhalten zu können, sind zwingend verkehrsberuhigende Massnahmen umzusetzen. Die Umsetzung dieser Massnahme mittels markierter Parkfelder erachtet der Gemeinderat als sinnvollste und kostengünstige Lösung, weshalb er an der aktuellen Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung festhalten will.

C. ANTRAG

Mit obenstehender Begründung beantragt der Gemeinderat Regensdorf der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025, die vorliegende Einzelinitiative abzulehnen.

Regensdorf, 25. März 2025	Gemeinderat Regensdorf	
	Stefan Marty	Präsident
	Stefan Pfyl	Schreiber

2. Revision kommunale Richtplanung

A. WEISUNG

1. Ausgangslage

Zusammenfassung

Die Revision der kommunalen Richtplanung von Regensdorf stellt ein strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung der nächsten 15–20 Jahre dar. Die angestrebte räumliche Entwicklung konzentriert sich insbesondere auf das Zentrum und das Bahnhofsgebiet, während historische Ortsteile ihren Charakter bewahren sollen. Arbeitsgebiete werden je nach Nutzungsschwerpunkt unterschiedlich entwickelt: Im Zentrum dominieren Dienstleistungen, während in Althard flächenintensive Industriebetriebe priorisiert werden. Im Bereich Landschaft setzt der Richtplan neben dem Sichern der Landwirtschaftsflächen auf eine Stärkung der ökologischen Infrastruktur, Erholungsräume und Masnahmen zur Verbesserung des Lokalklimas. Öffentliche Bauten und Anlagen werden mit Blick auf das Bevölkerungswachstum planerisch gesichert, insbesondere im Schul- und Sportbereich. Der Richtplan setzt auf eine gesamtheitliche Verkehrsplanung, die Sicherheit und Attraktivität für alle Verkehrsteilnehmenden gewährleistet und den Güterverkehr verträglich abwickelt. Unter anderem soll der öffentliche Verkehr, Fuss- und Velowege gestärkt und der Durchgangsverkehr kanalisiert werden. Mit dem Richtplan wird die Grundlage für eine anschliessende Umsetzung in der Bau- und Zonenordnung geschaffen.

Ziel des Richtplans

Der Richtplan ist eine Auslegeordnung der wesentlichen raumplanerischen öffentlichen Aufgaben. Er soll der Gemeinde einen Überblick über raumwirksame Vorhaben verschaffen, die verschiedenen raumwirksamen Aufgaben aufeinander abstimmen und die künftige «innere» Entwicklung von Regensdorf festlegen.

Die Richtplanung dient der Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten innerhalb der Gemeinde, aber auch mit Nachbargemeinden und der Region. Der kommunale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Gemeinde für die langfristige räumliche Entwicklung der nächsten rund 15 – 20 Jahre. Er definiert mit Blick auf die nachgelagerten Revisionen der Nutzungsplanung die Ziele der räumlichen Entwicklung und stellt die Koordination mit den Richtplanungen der Region Furttal und des Kantons sicher.

Mit der Festsetzung des kommunalen Richtplans erhalten der Gemeinderat und die Verwaltung den Auftrag, ihre Handlungen auf die Ziele des Richtplans auszulegen und die Festlegungen umzusetzen, d. h. der Richtplan wird behördenverbindlich.

Der kommunale Richtplan bildet die Grundlage für die kommunale Nutzungsplanung und weitere kommunale Planungsinstrumente, welche die Festlegungen konkretisieren. Mit der Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung werden die Inhalte grundeigentümerverbindlich. Für die Festsetzung der Nutzungsplanung ist ebenfalls die Gemeindeversammlung zuständig.

Bestehende Planungen

Gesamtplan

Die Gemeinde Regensdorf verfügt über einen kommunalen Gesamtplan aus dem Jahr 1983. Dieser trifft Festlegungen zur Siedlung, zur Landschaft, zu öffentlichen Bauten und Anlagen, zu Ver- und Entsorgung und zum Verkehr. In der Zwischenzeit haben sich diverse übergeordnete Vorgaben sowie Rahmenbedingungen geändert und der Gesamtplan gilt als überholt. Lediglich der Teil Verkehr wurde laufend überarbeitet und weitergeführt.



Kommunaler Verkehrsplan

Der kommunale Verkehrsplan wurde letztmals im Jahr 2020 revidiert und mit Beschluss des Regierungsrats am 29. Januar 2024 festgesetzt. Mit der vorliegenden Revision wurde der kommunale Verkehrsplan ins neue Layout überführt, vereinzelt angepasst und mit weiteren Themen aus dem räumlichen Entwicklungskonzept ergänzt.

Räumliches Entwicklungskonzept (REK)

Als Grundlage für die kommunale Richtplanung wurde 2020 ein räumliches Entwicklungskonzept (REK) erarbeitet und vom Gemeinderat am 15. März 2022 festgesetzt. Das räumliche Entwicklungskonzept gibt die angestrebte Entwicklung der nächsten Jahre vor und setzt Schwerpunkte für die weitere räumliche Entwicklung. Es enthält Leitlinien zur Entwicklung des Siedlungsraums, des Wirtschafts- und Arbeitsstandorts und der Mobilität sowie bezüglich Erholung und Ökologie. Regensdorf setzt auf eine nachhaltige und weitsichtige Entwicklung, die Rücksicht auf bestehende Qualitäten nimmt. Das räumliche Entwicklungskonzept wurde zusammen mit Fachpersonen entwickelt und die Meinung der Bevölkerung wurde in mehreren Veranstaltungen abgeholt.

Freiraumkonzept

Im Rahmen von verschiedenen Mitwirkungsveranstaltungen wurde eine Vision für die Freiräume in Regensdorf entwickelt. So sollen künftig im ganzen Siedlungsgebiet ausreichend und gut erreichbare Freiräume für alle Freiraumnutzungen (Spiel, Sport, Begegnungen, Ruhe und Naturerlebnis) zur Verfügung stehen.

Die vorgesehenen Massnahmen streben an, die Freiräume ökologisch wertvoll zu gestalten und zu vernetzen. Das ganze Siedlungsgebiet soll damit ein möglichst angenehmes Lokalklima bieten, insbesondere in den heissen Sommermonaten.

Neben allgemeinen Zielen werden mit dem Freiraumkonzept auch gezielte Standorte für Aufwertungen vorgeschlagen. Beispielsweise soll der alte Friedhof gemeinsam mit dem Seilerpark als Freiraum gestärkt werden.

Übergeordnete Planungen

Der kommunale Richtplan muss übergeordnete Planungen wie Inventare und Sachpläne des Bundes berücksichtigen. Auch eine Abstimmung auf das kantonale und regionale Raumordnungskonzept und die kantonale und regionale Richtplanung ist notwendig.

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan definiert behördenverbindlich Strategien und Massnahmen, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und abzustimmen.

Mit dem definierten Siedlungsgebiet findet eine klare Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet statt und die Siedlungsentwicklung wird nach innen gelenkt. Im Bereich Landschaft unterteilt der kantonale Richtplan das Landwirtschaftsgebiet in Fruchtfolgeflächen und übriges Landwirtschaftsgebiet. Weiter werden kantonale Natur- und Landschaftsschutzgebiete ausgeschieden. Der Teil Verkehr definiert in Regensdorf den Ostring und die Wehntalerstrasse als Hochleistungsstrassen. Eine Verbesserung des Angebots der S-Bahn soll dank einem Ausbau der Bahnstrecke auf Doppelspur möglich werden.

Regionaler Richtplan

Die Vorgaben des kantonalen Richtplans werden mit dem regionalen Richtplan präzisiert. Für das Siedlungsgebiet werden spezifische Nutzungen sowie Dichte- und Bewahrungsvorgaben definiert. Ergänzend dazu werden Erholungsgebiete, Aussichtspunkte, Naturschutzgebiete, Vernetzungskorridore, Gewässerrevitalisierungen und Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung festgelegt. Der Teil Verkehr legt unter anderem die kantonalen Verbindungsstrassen, Strassenraumumgestaltungen, Parkieranlagen, wichtige regionale Haltestellen, Radwege, Fuss-/Wanderwege, Reitwege und Aufwertungen des Bustrassees fest.

2. Inhalt des kommunalen Richtplans

Bestandteile

Die für die Behörden verbindlichen Festlegungen werden im Richtplantext aufgeführt und in den zugehörigen Richtplankarten dargestellt. Im Erläuterungsbericht werden die Inhalte zusätzlich hergeleitet, wobei die Inhalte des Berichts lediglich zur Information dienen.

2.1 Teil Siedlung und Landschaft

Nach den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes ist mit dem Boden haushälterisch umzugehen (Art. 1 RPG). Gleichzeitig sollen nach Vorgaben der kantonalen Planung auf kommunaler Ebene mittels Innenentwicklung die Voraussetzungen für rund 28'000 Einwohnerinnen und Einwohner und 14'000 Arbeitsplätze geschaffen werden. Bereits bei der Erarbeitung des räumlichen Entwicklungskonzepts (REK) wurde eine umfassende Potenzialbetrachtung durchgeführt. Dabei wurden die Nachfrageentwicklung, das bestehende Potenzial im gültigen Zonenplan und eine gezielte Verdichtung im Bestand thematisiert. Neben den quantitativen Überlegungen stehen auch qualitative Betrachtungen im Fokus der Entwicklung Regensdorfs. Zudem definiert der kommunale Richtplan räumliche Anforderungen an die Gestaltung der Siedlungsfläche, um eine dem Siedlungscharakter der Gemeinde Regensdorf entsprechende Entwicklung zu ermöglichen und die Siedlungsqualität zu erhöhen.

Siedlung

Die Entwicklung der Siedlung soll in erster Linie in den städtischen Siedlungsstrukturen im Bahnhof Nord, im Zentrum Regensdorf und entlang der Watterstrasse einen Schwerpunkt bilden. Als zentrale Orte sollen mit dem Richtplan das Zentrum Regensdorf und das Bahnhofsgelände in ihrer Funktion gestärkt und aufgewertet werden. Die verschiedenen Ortsteile sollen ihren Charakter behalten. Repräsentative Achsen wie die Watterstrasse und die Furtalpromenade sollen abwechslungsreiche öffentliche Räume mit Aufenthaltsqualität darstellen.

Die historischen Ortsteile und landschaftlich empfindlich gelegenen Wohnquartiere sollen ihre Qualitäten bewahren und Identität stiften. Dazu sollen mit der Revision der Bau- und Zonenordnung die Grundlagen für eine hohe städtebauliche Qualität geschaffen werden. Die Arbeitsgebiete sollen nahe am Zentrum schwerpunktmässig personenintensive Dienstleistungs- und Büronutzungen beherbergen. Im Gebiet Althard dagegen soll der Fokus auf industriellen und flächenintensiven Betrieben liegen. Güterintensive Betriebe sind in diesem Bereich möglich, sollen jedoch stärker als heute den Bahnanschluss nutzen, um die Belastung des Strassennetzes zu minimieren. Mit dem erwarteten Bevölkerungswachstum nimmt auch der Nutzungsdruck auf die Freiräume innerhalb des Siedlungsgebiets sowie auf die Erholungsgebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets und die Landschaft zu. Zudem müssen diese Räume immer mehr leisten: Sie sind landwirtschaftliche Produktionsflächen, dienen der Erholung der Bevölkerung, sollen durch eine biodiverse Gestaltung zur Artenvielfalt und positiv zum Lokalklima beitragen. Um allen – teils widersprüchlichen – Erwartungen gerecht zu werden, müssen die dafür benötigten Flächen gesichert und bestmöglich genutzt werden.

Landschaft

Der Richtplan Teil Landschaft enthält bestehende und geplante Elemente der Themenfelder Landschaftsräume, ökologische Infrastruktur und Erholungsgebiete. Dabei werden Objekte abgebildet, die eine raumplanerische Bedeutung haben oder für die Koordination dieser Themen relevant sind. Beispielsweise werden Ziele zur Durchgrünung des Siedlungsgebiets aufgestellt und Gewässer bezeichnet, die aufgewertet werden sollen. Freiräume für die Erholungsnutzungen werden hauptsächlich im Siedlungsgebiet gesichert. Aus dem Freiraumkonzept werden die Achsen mit Priorität Erholung übernommen. Das heute im Zonenplan bezeichnete Erholungsgebiet Leematten soll in das Gebiet Wisacher verschoben werden, wo die bestehenden Sportanlagen mit weiteren Angeboten ergänzt werden sollen.

Lokalklima

Ebenfalls berücksichtigt wird das Themenfeld Lokalklima. Der kommunale Richtplan schafft hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Umsetzen von Massnahmen in der Bau- und Zonenordnung. Dies können beispielsweise Bestimmungen zum Erhalt von Bäumen oder zu Grünflächen sein. Bei Projekten der Gemeinde soll mit Massnahmen wie Entsiegelungen oder Beschattungen auf eine Kühlung der öffentlichen Räume hingewirkt werden.

2.2 Teil Öffentliche Bauten und Anlagen

Die Bauten und Anlagen zur Erfüllung kommunaler öffentlicher Aufgaben und solche die einer räumlichen Abstimmung bedürfen, sind im Richtplan bezeichnet. Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ist somit ein Koordinationsinstrument zwischen den verschiedenen Trägern von öffentlichen Aufgaben in Regensdorf. Darunter fallen neben der politischen Gemeinde und dem Kanton Zürich auch die Sekundarschulgemeinde oder die Landeskirchen sowie weitere Organisationen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen.

Mit dem anhaltenden und zukünftig erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum nimmt der Nutzungsdruck laufend zu. Um die zunehmenden Bedürfnisse an die öffentlichen Dienstleistungen in hoher Qualität gewährleisten zu können, müssen die heute vorhandenen und künftig notwendigen Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen planerisch gesichert werden.

Bildung

Die Schulen und schulergänzenden Tagesstrukturen oder Tagesschulen sollen durch eine vorausschauende Planung gut erreichbare und zeitgemässe Anlagen zur Verfügung haben.

Mit der Schulraumplanung der Gemeinde wurde eine Bedarfsanalyse in Abstimmung auf das prognostizierte Bevölkerungswachstum erstellt (Masterplanung Schulraum, 2021). Diese sieht bis 2050 einen zusätzlichen Bedarf von 54 Primarschulklassen im Gebiet Regensdorf / Bahnhof Nord vor. In der Schulraumstrategie Primarschule wurden 2022 verschiedene Standorte und Ausbauvarianten geprüft, ein zusätzlicher Standort im Gebiet Bahnhof Nord wird favorisiert. Die Standortsuche im Gebiet Bahnhof Nord konnte jedoch keine für die Gemeinde erhältliche Fläche sichern. Der neu vorgesehene Standort Buechacher kann mit seiner guten Erreichbarkeit sowohl vom Gebiet Bahnhof Nord als auch dem nördlichen Teil des Einzugsgebiets des Schulhauses Ruggenacher die in der Schulraumplanung gestellten Bedürfnisse abdecken.

Im Einzugsgebiet Pächterrieds besteht bis 2035 der Bedarf für drei zusätzliche Kindergärten. Ebenfalls werden bis 2035 bzw. 2050 zusätzliche Klassenzimmer für 8 bzw. 11 Primarschulklassen benötigt. Der Ausbau der Primarschule ist auf der westlich an das bestehende Schulhaus angrenzenden Reservefläche vorgesehen. Für neue Kindergärten wird angrenzend an den Sportplatz im Bereich der heutigen Kugeltossanlage ein 4-fach Kindergarten vorgesehen.

Kultur und Begegnung

Die Gemeinschaftszentren, Gemeinschaftsräume und der Jugendtreff sollen ausreichend Raum für die verschiedenen Angebote zur Verfügung stellen. Für den Gemeindesaal soll eine dauerhafte Lösung gefunden werden, wofür ein Standort gesucht wird.

Sport

Die Sportanlagen sollen zur Stärkung der Sportregion beitragen, wofür die bestehenden Anlagen weiterentwickelt und neue Angebote geschaffen werden sollen. Am Standort Wisacher soll das Angebot konzentriert werden. Die Grundlagen sollen dazu mit der Verlagerung der Erholungszone Leematten ins Gebiet Wisacher geschaffen werden.

2.3 Teil Verkehr

Der Richtplan Teil Verkehr enthält bestehende und geplante Verkehrsinfrastrukturen für die Erfüllung kommunaler und übergeordneter öffentlicher Aufgaben. Der Richtplan Teil Verkehr ist somit ein Koordinationsinstrument, einerseits zwischen den verschiedenen Eigentümerinnen und Eigentümern der Verkehrsinfrastrukturen in Regensdorf, andererseits zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln. Zudem koordiniert er die Raumansprüche des Verkehrs mit allen anderen raumrelevanten Interessen von Siedlung und Landschaft.

Beim Richtplan Teil Verkehr bedarf es zudem einer Koordination der Richtpläne der verschiedenen Planungsebenen Gemeinde – Region – Kanton. Um ein ganzheitliches Verkehrskonzept zu erreichen, sind verschiedene Änderungsbegehren an übergeordneten Richtplaneinträgen erforderlich. Aus diesem Grund enthält der Richtplan: «kommunale Anliegen an übergeordnete Festlegungen». Darin beschliesst der Gemeinderat, welche Änderungsbegehren künftig bei der Revision der übergeordneten Planungsinstrumente durch die Gemeinde zu stellen sind, um die Konsistenz der Richtplanung über alle drei Stufen zu gewährleisten.

Die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden, die siedlungsverträgliche Gestaltung der Strassenräume und eine Stärkung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs bilden die verkehrlichen Hauptziele in Regensdorf. Die Siedlungsentwicklung wird auf die Verkehrsinfrastruktur abgestimmt und Wachstum findet grundsätzlich nur an gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen statt.

Strassennetz, -raum und Parkierung

Der Richtplan sieht vor, den Durchgangsverkehr auf den Kantonsstrassen zu bündeln und so das kommunale Strassennetz vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Die Sicherheit von Schulwegen sowie für den Fuss- und Veloverkehr soll dank Temporeduktionen verbessert werden. Für die Industrie- und Gewerbegebiete soll mit einem Verkehrskonzept die für das Strassennetz vertragliche Verkehrserzeugung festgelegt werden. Ebenfalls sollen die Anzahl der Abstellplätze im öffentlichen Raum und bei privaten Projekten in der BZO geprüft werden und die Möglichkeit zur Reduktion mit Mobilitätskonzepten geschaffen werden.

Bei Umgestaltungen von Kantonsstrassen setzt sich die Gemeinde dafür ein, dass die Wohn- und Aufenthaltsqualität entlang der Strassen hoch ist. So ist beispielsweise mit einer Anpassung der Kreuzungen Wehntalerstrasse – Ostring – Dorfstrasse und der Umgestaltung der Wehntalerstrasse eine Aufwertung des Strassenraums und eine Reduktion der Trennwirkung anzustreben.

Öffentlicher Verkehr und Güterverkehr

Die Attraktivität des Bahnhofs Regensdorf-Watt soll mit einem Ausbau gesteigert und das Umsteigen erleichtert werden. In den Quartieren soll eine gute Anbindung an das Busnetz sichergestellt werden und die Haltestellen attraktiv gestaltet werden. Ergänzend dazu sollen dank Mobilitätsstationen auch geteilte Verkehrsmittel stärker genutzt werden.

Der Richtplan sieht vor, dass durch neue Regelungen bei Nutzungen mit grossem Güterverkehr vermehrt die Anschlussgleise genutzt werden.

Velowege und Veloparkierung

Der Richtplan hat das Ziel, ein durchgehendes Velowegnetz zu sichern. Dieses soll sicher ausgestaltet werden und möglichst vom MIV und Fussverkehr getrennt geführt werden. Es werden Routen mit Velpriorisierung festgelegt. Einerseits werden direkte Verbindungen geschaffen, die ein möglichst schnelles Vorankommen ermöglichen sollen. Andererseits wird mit komfortablen Routen das Bedürfnis nach gemächlicheren Verbindungen abseits von stark befahrenen Strassen abgedeckt.

Fusswege

Mit dem Schliessen von Netzlücken im Fusswegnetz soll ein durchgängiges Netz geschaffen werden. Als wichtige neue Verbindung soll die Furtalpromenade und die Fusswege in ihrer Verlängerung eine attraktive Verbindung von Adlikon in Richtung Katzenssee bilden. Der Richtplan definiert auch die Ansprüche an die Ausgestaltung der Fusswege.



2.4 Aufhebung Gesamtplan

Im kommunalen Gesamtplan von 1983 werden im Teil Versorgung die Themen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie Fernmeldeanlagen behandelt. Diese Themen sind jedoch entweder in aktuellen Planungen verbindlich und inhaltlich präziser geregelt (GEP, Energieplan) oder überholt.

Die grösseren bestehenden und geplanten Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden im Richtplan Teil öffentliche Bauten und Anlagen als Werkbetriebe weiterhin aufgeführt resp. gesichert.

Eine Aktualisierung des Versorgungsplans ist daher nicht zweckmässig, da Themen doppelt gesichert wären und lediglich die aktuelle Momentaufnahme dargestellt werden kann. Aus diesem Grund wird der Versorgungsplan ersatzlos aufgehoben.

3. Anpassungen aufgrund der öffentlichen Auflage

Die öffentliche Auflage des Richtplans erfolgte vom 17. Mai 2024 bis 15. Juli 2024. Über die Mitwirkungsplattform Smart Regensdorf konnte die Bevölkerung schriftliche Einwendungen verfassen. Die Einwendungen wurden in der Arbeitsgruppe bearbeitet, eine Empfehlung zum Umgang damit im Bericht zu den Einwendungen getroffen und anschliessend im Gemeinderat beraten. Die Pläne und Texte des kommunalen Richtplans wurden aufgrund der Rückmeldungen der Bevölkerung und der Stellungnahme des Kantons angepasst. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend zusammengefasst. Alle weiteren Änderungen sind im Bericht zu den Einwendungen im Einzelnen erläutert.

Arbeitsgebiet

SL1.33
Das Gebiet Trockenloo, nördlich der Wehntalerstrasse, wird für gewerbliche, flächen- und personenintensive Nutzungen vorgesehen. Die im vorherigen Stand entstandenen Konflikte aufgrund des fälschlicherweise enthaltenen Fokus auf lärmintensive, industrielle Nutzungen wird dadurch entschärft.

Wald und Landwirtschaftsflächen

SL6 d)
Im Richtplan werden als allgemeine Festlegungen zusätzliche Ziele zum Erhalt und der Sicherung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgenommen. Diese Ziele entsprechen auch den übergeordnet einzuhaltenden gesetzlichen Grundlagen. Der Bedeutung der Landwirtschaft in der Gemeinde Regensdorf wird damit Rechnung getragen.

Freiräume

SL5.03, SL5.26, SL5.50
Das Hardhölzli wird weiterhin als Wald mit Vorrangnutzung Erholung und punktueller Zugänglichkeit bezeichnet. Die bisher explizit im Plan eingezeichnete Feuerstelle und der Spielplatz werden jedoch weggelassen. Schwerpunkt der Erholungsnutzungen sollen naturnahe Angebote wie beispielsweise ein Erlebnispfad sein. Ebenfalls soll die Weiterführung der Fuss- und Velowege ab der Furttalpromenade durch das Hardhölzli weiterhin angestrebt werden.

Einbindung Wehntalerstrasse ins Fuss- und Velonetz

Mit der vorgesehenen Umgestaltung wird eine wesentliche Aufwertung erreicht, insbesondere wird das Querungsangebot verbessert. Der Auftrag zu prüfen, ob kreuzungsfreie Querungen für den Fuss- und Veloverkehr möglich sind, wird in den Richtplan aufgenommen. Dazu ist insbesondere zu klären, ob der Erhalt oder der Ersatz bestehender Unterführungen möglich und sinnvoll ist.

Tieferlegung Wehntalerstrasse

Gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung wird überprüft, ob und in welcher Form der in der Mitwirkung eingebrachte Vorschlag der Tieferlegung der Wehntalerstrasse weiterverfolgt werden kann.

Herausforderungen einer Tieferlegung liegen in den Konflikten mit der geplanten Furttalpromenade, dem nicht mehr Funktionieren des Konzepts zur Erschliessung der Entwicklungsflächen Bahnhof Nord und einer veränderten Belastung der umliegenden Quartiere. Aufgrund des drohenden Verkehrskollapses wären bis zur Realisierung einer Tieferlegung trotzdem kurzfristige Massnahmen zu treffen. Die Finanzierung einer altfälligen Tieferlegung ist ungeklärt. Profitieren würde von einer Tieferlegung in erster Linie der Transitverkehr.

Durch eine Neukonzipierung der Wehntalerstrasse als Tunnel entstünde eine grosse Verzögerung von rund 15 Jahren. In Folge der grundsätzlich geänderten Ausgangslage wäre für die Festlegung der Tunnelvariante eine Teilrevision gegenüber des vorliegenden kommunalen Richtplans erforderlich.

Routen mit Velopriorisierung

V3 g)
Aufgrund der Einwendungen der öffentlichen Auflage wurden zusätzliche Velorouten von Watt in Richtung Regensdorf geprüft, die nicht auf der als gefährlich erachteten Dorfstrasse verlaufen. Eine zusätzliche Verbindung als «Velopriorisierung komfortabel» wurde über die Geerenwies- und Sandstrasse aufgenommen. Damit wird eine Verbindung auf Strassen mit wenig Verkehrsaufkommen ermöglicht.

4. Anpassungen aufgrund der kantonalen Vorprüfung und Anhörung der Planungsträger

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 14. August 2024 hat die Baudirektion zur Planungsvorlage Stellung genommen. Im Bericht zum Umgang mit der kantonalen Vorprüfung sind die eingebrachten Stellungnahmen zusammengefasst und allfällige Ablehnung begründet.

Aufgrund der Rückmeldungen erfolgten verschiedene kleinere Anpassungen an der Darstellung und den Formulierungen. Alle einzelnen Änderungen sind in den Dokumenten zur Berücksichtigung der öffentlichen Auflage und der Vorprüfung enthalten.

4.1 Teil Siedlung und Landschaft

Zentrum Regensdorf

SL1.04, SL2.3
Für das Zentrum Regensdorf werden zusätzliche Vorgaben zu publikumsorientierten Nutzungen und gewerblichen Nutzungen an frequentierten Lagen aufgenommen. Dies wird auch gemäss regionalem Richtplan gefordert.

Nutzungen mit grossem Güterverkehr

SL1.34
Im Richtplan werden anstelle der heutigen Regelung mit bezeichneten Flächen für güterintensive Betriebe neue Vorgaben zu Betrieben mit grossem Güterverkehr aufgenommen. Damit sollen die zusätzlichen Belastungen des Strassennetzes durch neue Betriebe möglichst klein gehalten werden, um die Verkehrssituation nicht zusätzlich zu verschlimmern. Die dazu vorgesehenen Flächen liegen näher am bestehenden und geplanten Anschlussgleis. Zusätzlich sollen mit der Bau- und Zonenordnung Massnahmen getroffen werden, damit ein grösserer Anteil des Güterverkehrs über den Gleisanschluss abgewickelt wird. Dies entspricht auch den Vorgaben der kantonalen und regionalen Richtpläne, welche im Gebiet Althard logistikaffine Nutzungen vorsehen.

Lokalklima

SL3 i)
Auf die Darstellung von Gebieten mit Kaltlufteinfluss im Plan wird verzichtet. Stattdessen wird eine allgemeine Festlegung ergänzt, welche den Erhalt und die Förderung des Kaltlufteinflusses im gesamten Siedlungsgebiet zum Ziel hat.

Wisacher Mitte

SL5.30
Die Verlagerung der Erholungszone Leematten in das Gebiet Wisacher wird weiterhin angestrebt. Dies umfasst eine Fläche von ca. 54'000 m². Mit der anstehenden Revision der BZO soll diese Ein- bzw. Auszonung der Erholungszonen kurzfristig umgesetzt werden. Der konkrete Bedarfsnachweis für die dazu benötigten Flächen ist im Rahmen der BZO-Revision zu erbringen.

Wisacher Süd

SL5.31
Langfristig sind im Gebiet Wisacher Süd Flächenreserven für weitere Erholungsnutzungen denkbar. Für deren konkreten Bedarf, beispielsweise für die Verlagerung der Tennisplätze, ist im Fall einer Einzonung der Bedarf nachzuweisen. Im Richtplan ist diese Massnahme daher lediglich als Vororientierung enthalten.

4.2 Teil Verkehr

Strassennetz

V1 d)
Insbesondere durch neue Gewerbebetriebe im Gebiet Althard, die viel zusätzlichen Verkehr generieren, besteht die Gefahr, dass das Strassennetz zusätzlich belastet wird. Um zu verhindern, dass damit eine Überlastung des Gemeindestrassennetzes entsteht, sollen zusätzliche Vorgaben in die BZO aufgenommen werden. In einem übergeordneten Verkehrskonzept sollen die verträglichen Fahrtenanzahlen für die Gewerbe- und Industriegebiete ermittelt werden. Für Betriebe mit grossem Güterverkehr sollen zusätzlich Mobilitätskonzept eingefordert und wo immer möglich eine Nutzung der Anschlussgleise verlangt werden.

Parkierung

V1 m)
Neben dem Überprüfen der Vorgaben bezüglich der minimalen Anzahl Parkplätze in der BZO wird zusätzlich die Möglichkeit erwähnt, dass von Bauherrschaften Mobilitätskonzepte erstellt werden. Projekte, die nachweisen können, dass sie weniger Parkplätze benötigen als gemäss Baureglement vorgegeben, erhalten so die Möglichkeit auf deren Bau zu verzichten.

4.3 Teil öffentliche Bauten und Anlagen

Kindergärten

B2.19, B2.20
Im Gebiet Bahnhof Nord sind 2 bis 3 Standorte für Kindergärten vorgesehen. Im Richtplan wird eine Festlegung dazu ergänzt.

Ein neuer Kindergarten und schulergänzende Betreuung ist am Standort Höiel vorgesehen. Der Standort wird in den Richtplan aufgenommen.

Störfallrisiko

B2.17
Aufgrund der Lage an der Bahnlinie im Konsultationsbereich gemäss Störfallverordnung wurde das Störfallrisiko des neuen Schulstandorts Buechacher vertieft betrachtet. Aufgrund der vielen zusätzlichen empfindlichen Nutzenden werden Vorgaben zur Minimierung des Störfallrisikos notwendig. Dies können unter anderem die bahnabgewandte Anordnung der Gebäudezugänge und Massnahmen bei der Gestaltung der Fassaden sein. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im Rahmen der Umzonung zur Zone für öffentliche Bauten.

Grundwasserpumpwerk

B7.03
Die mit dem Projekt der Wehntalerstrasse vorgesehene Verschiebung des Grundwasserpumpwerks Ehrenhau wird im Richtplan abgebildet.

5. Nächste Schritte

Genehmigung

Nachdem die Vorlage vom Gemeinderat verabschiedet ist, wird der kommunale Richtplan von der Gemeindeversammlung festgesetzt. Die Revision der kommunalen Richtplanung ist durch den Kanton zu genehmigen. Mit der kantonalen Genehmigung wird der kommunale Richtplan für die Behörden verbindlich.

Revision der Bau- und Zonenordnung

Die kommunale Richtplanung entfaltet noch keine Rechtswirkung für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Erst mit der Umsetzung der Richtplanung in der nachgelagerten Nutzungsplanung werden die Inhalte – soweit diese übernommen werden – parzellenscharf und für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich. Die im Richtplan als kurzfristig vorgesehenen Inhalte sollen im Anschluss an die Richtplanrevision in der Bau- und Zonenordnung mit einer Gesamtrevision umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Anpassung an die mit dem neuen Planungs- und Baugesetz des Kantons vorgesehenen Baubegriffe (IVHB).

B. ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 die Revision der kommunalen Richtplanung zu genehmigen.

Regensdorf, 25. Februar 2025	Gemeinderat Regensdorf	
	Stefan Marty	Präsident
	Stefan Pfyl	Schreiber

3. Genehmigung Jahresrechnung 2024

A. WEISUNG

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Regensdorf geprüft.

Die Erfolgsrechnung schliesst bei Fr. 154'592'987.11 Aufwand und Fr. 158'106'424.33 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'513'437.22.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt bei Ausgaben von Fr. 15'319'158.84 und Einnahmen von Fr. 2'333'152.00 Nettoinvestitionen von Fr. 12'986'006.84.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen weist Ausgaben von Fr. 24'827'653.53 aus.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 359'275'843.60 aus.

Das Eigenkapital der Politischen Gemeinde Regensdorf erhöht sich um den Ertragsüberschuss auf Fr. 178'205'948.67.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

Die detaillierten Angaben können der auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufliegenden Jahresrechnung 2024 entnommen werden. Ab dem 16. Mai 2025 wird die vollständige Jahresrechnung 2024 auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf unter www.regensdorf.ch aufgeschaltet.

B. ANTRAG
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'513'437.22 zu genehmigen.

Regensdorf, 25. März 2025

Gemeinderat Regensdorf

Stefan Marty

Stefan Pfyl

Präsident

Schreiber

C. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Regensdorf in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 25.03.2025 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	154'592'987.11
	Gesamtertrag	Fr.	158'106'424.33
	Ertragsüberschuss	Fr.	3'513'437.22
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	15'319'158.84
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	2'333'152.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	12'986'006.84
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	24'827'653.53
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	–
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	24'827'653.53
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	359'275'843.60

- Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen, dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 178'205'948.67.
2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemein-de Regensdorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
Im Zuge der finanzpolitischen Prüfung der Jahresrechnung ist festzuhalten, dass der erwirtschaftete Ertrag die budgetierten Erwartungen übertrifft. In Anbetracht dessen erscheint es aus Sicht

- der Rechnungsprüfungskommission sinnvoll und möglich, eine zukünftige Steuerreduktion in Betracht zu ziehen.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Regensdorf entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Regensdorf, 02. Mai 2025

Rechnungsprüfungskommission Regensdorf

Dr. René Schwarz

Sarah Walder

Präsident

Aktuarin

Uebersicht

Rechnung 2023				Budget 2024			Rechnung 2024	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
141'009'426.29	147'313'737.62	148'606'000	153'085'100	Erfolgsrechnung Total Aufwand Total Ertrag Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		154'592'987.11	158'106'424.33	
6'304'311.33	0.00	4'479'100	0					
123'617'945.08	123'617'945.08	153'085'100	153'085'100					
17'420'137.23	437'968.37 16'982'168.86	24'530'000	2'753'000 21'777'000					
7'744'622.80	7'744'622.80	24'530'000	24'530'000	Investitionen im Verwaltungsvermögen Total Ausgaben Total Einnahmen Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss		15'319'158.84	12'986'006.84	
112'805.27	0.00	27'295'000	0	Investitionen im Finanzvermögen Total Ausgaben Total Einnahmen Nettoinvestitionen		24'827'653.53	0.00	
14'924'128.25	112'805.27	27'295'000	27'295'000					
14'924'128.25	14'924'128.25	27'295'000	27'295'000					
174'692'511.45	168'388'200.12	174'692'511.45	174'692'511.45					
174'692'511.45	6'304'311.33	179'171'611.45	4'479'100.00	Veränderung Eigenkapital Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung Eigenkapital Ende Rechnungsjahr		178'205'948.67	3'513'437.22	
174'692'511.45	174'692'511.45	179'171'611.45	179'171'611.45					
174'692'511.45	174'692'511.45	179'171'611.45	179'171'611.45					
174'692'511.45	174'692'511.45	179'171'611.45	179'171'611.45					